

Kolloquium „Aktuelles Zivilrecht für Examenskandidaten“*Arbeitsblatt 7*

Fall 265: B lässt von U eine Videoüberwachungsanlage auf seinem Grundstück installieren. Die Anlage wird von U so eingestellt, dass sie nur Vorgänge auf dem Grundstück des U erfasst. Durch manuelle Änderungen ließen sich allerdings auch so einstellen, dass das Grundstück des Nachbarn N mit überwacht wird. U weist B darauf hin, dass der Betrieb des Geräts rechtlich zulässig sei, solange kein Nachbargrundstück von der Beobachtung erfasst sei. Gleichwohl fühlt sich N durch die Videoüberwachung in seinen Rechten verletzt und klagt gegen B auf Beseitigung der Kameras. B wird rechtskräftig verurteilt, die Kameraanlage abzubauen. Nunmehr verlangt B von U Ersatz der ihm entstandenen Kosten. *Zu recht?*

Fall 266: Winzer K hört von einer Firma V, die neuartige Kunststoffkorken herstellt. Handelsvertreter H, der von V mit dem Marketing der Korken beauftragt ist, erklärt K in einem Gespräch, manche Winzer benutzen die neuen Verschlüsse sogar für langlebige Weine. In einer von V selbst erstellten Broschüre wird gesagt, die Korken seien eine „Alternative zum Naturkork“ und brächten „eine enorme Qualitätssicherung für Ihre Kunden“. K bestellt daraufhin im Oktober 2001 30.000 Korken und im Februar 2002 weiterer 70.000 Korken. Im Jahr 2005 erreichen den K die ersten Reklamationen von Käufern, deren Wein infolge unzureichenden Oxidationsschutzes vorzeitig verdorben ist. Außerdem muss K feststellen, dass in seinen Lagern erhebliche Mengen von Wein verdorben sind. Insgesamt wendet K wegen des Verderbs von Weinen, die mit den im Jahr 2002 gekauften Korken verschlossen waren, € 2.000,- für Ersatzlieferungen an Kunden auf. Wein im Verkaufswert von € 150.000,-, der noch bei K lagerte, ist unverkäuflich. *Kann K von V Ersatz für diese Schäden verlangen?*

Fall 267: M nimmt ein Darlehen in Höhe von € 1.000.000,- bei der B Bank auf. Als Sicherheiten bestellt M Grundschulden an verschiedenen, ihm gehörenden Grundstücken in Höhe von € 700.000,-. Da dieser Wert der B nicht ausreicht, bestellen F und M gemeinsam eine weitere Grundschuld in Höhe von € 600.000,- an einem ihm gemeinsam gehörenden Grundstück. Der F, die mit M verheiratet ist, ist bei Vereinbarung der Grundschuld und der zugehörigen Sicherungsabrede nicht bekannt, dass B noch weitere Sicherheiten zur Verfügung stehen. Nach der Sicherungsabrede ist die Grundschuld von B schon vor Erfüllung aller gesicherten

Forderungen auf Verlangen freizugeben, soweit B „die Grundschild nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Kreditsicherung zur Sicherung ihrer Ansprüche nicht mehr benötigt“. Fünf Jahre nach Abschluss des Geschäfts wird die Ehe von M und F geschieden. F verlangt von B, der zu diesem Zeitpunkt noch Forderungen in Höhe von € 800.000,- gegen M zustehen, die Freigabe der Grundschild soweit sie auf ihrem Miteigentumsanteil lastet. *Zu recht?*

Fall 268: S betreibt in seinem Wohnhaus einen DSL-Anschluss und ein W-Lan. Musiker K stellt – durch von ihm mit der Feststellung von Urheberrechtsverletzungen beauftragte Unternehmen – fest, dass von einer dem Anschluss des S zugewiesenen IP-Adresse der Song „Sommer unseres Lebens“ im Sommer 2006 über eine Internetausbörse verbreitet wurde. K sendet daher über seinen Rechtsanwalt an S eine Abmahnung und verlangt die künftige Unterlassung von Urheberrechtsverletzungen sowie die Erstattung von Abmahnkosten in Höhe von € 96,- (Anwaltsgebühren etc.). S wendet ein, er sei zur fraglichen Zeit im Urlaub gewesen. Zu der Nutzung der seinem Anschluss zugewiesenen IP-Adresse könne es also nur dadurch gekommen sein, dass ein Fremder sich von Außen Zugang zu dem W-Lan verschafft habe. Er, S, sei dafür nicht verantwortlich, weil er die Verschlüsselungsfunktion des W-Lan-Routers aktiviert habe. Allerdings hat S kein eigenes Passwort für den Zugang festgelegt, sondern das werksseitig voreingestellte und auf dem Router aufgedruckte Passwort verwendet. *Kann M von S die Abmahnkosten ersetzt verlangen?*